

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Eigenschadenversicherung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Einrichtungen (ABVZ GEM 13)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Kostenübernahme
§ 3	Vertrauenspersonen
§ 4	Vermögensschäden
§ 5	Versicherungsfall
§ 6	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
§ 7	Versicherungssumme, Entschädigungsleistung
§ 8	Selbstbeteiligung, Fälligkeit der Versicherungsleistung
§ 9	Ausschlüsse
§ 10	Obliegenheiten
§ 11	Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsanspruch
§ 12	Laufzeit des Vertrages
§ 13	Kündigung nach einem Versicherungsfall
§ 14	Sanktionsklausel
§ 15	Vertragswahrung
§ 16	Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis
§ 17	Hinweise zur Aufsichtsbehörde

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer Entschädigung für Vermögensschäden (§ 4), welche dem Versicherungsnehmer

1. von einer Vertrauensperson (§ 3) durch
 - a. fahrlässige Verstöße gegen Dienstpflichten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen oder
 - b. vorsätzliche Verstöße gegen Dienstpflichten wie Treuebruchhandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches (z.B. Unterschlagung, Untreue, Betrug, Diebstahl)unmittelbar zugefügt werden;
2. dadurch entstehen, dass eine Vertrauensperson durch vorsätzliche Verstöße gegen Dienstpflichten einem Dritten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von dessen personenbezogenen Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I in Verbindung mit § 67 SGB X einen unmittelbaren Vermögensschaden zufügt, für den der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig ist;

3. ohne Verschulden einer Vertrauensperson durch
 - a. gegen die Vertrauensperson auf dem Transportweg begangenen Raub, Betrug oder Erpressung im Sinne des Strafgesetzbuchs oder
 - b. Verlust von einer Vertrauensperson anvertrauten Sachen, wie Geld, Geldeswerten, geldwerten Zeichen und Wertpapieren, zu deren Betreuung die Vertrauensperson den Umständen nach nicht mehr in der Lage war

unmittelbar entstehen.

(2) Haben bei Schäden gemäß § 1 (1) 1. b., 2. oder 3. fahrlässige Verstöße gegen Dienstpflichten die Entstehung des Schadens mit verursacht, so ist eine Ersatzpflicht des Versicherers aus fahrlässigen Verstößen nicht begründet.

(3) Versichert sind ebenso einzelne und nicht aufklärbare Kassenfehlbeträge bis zu einer Höhe von EUR 300,00.

§ 2 Kostenübernahme

(1) Soweit der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß § 1 (1) 1. b. leistet, erstattet der Versicherer im Rahmen der hierfür geltenden Versicherungssumme

1. die angemessenen und notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der durch Verstöße im Sinne von §1 (1) 1. b. von Vertrauenspersonen beschädigten, zerstörten, gestohlenen oder unterschlagenen Daten, Datenträgern, Software oder Datenverarbeitungsanlagen;
2. die zur Wiederherstellung des Ansehens und des Bildes des Versicherungsnehmers in der Öffentlichkeit durch Beauftragung eines externen Rechtsanwalts oder eines Public Relations Beraters entstandenen, angemessenen und notwendigen Kosten.

(2) Bei vorsätzlichen, unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriffen außenstehender Dritter in die elektronische Datenverarbeitung des Versiche-

rungsnehmers, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer, soweit dieser nicht anderweitig

Schadenersatz erlangen kann, die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten, zerstörten, gestohlenen oder unterschlagenen Daten, Datenträger, Software oder Datenverarbeitungsanlagen.

(3) § 9 Nr. 3 (mittelbare Schäden) findet auf § 2 keine Anwendung.

§ 3 Vertrauenspersonen

(1) Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses für den Versicherungsnehmer tätige Personen, einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Praktikanten, Referendare, Zeitarbeitskräfte sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, der Ausschüsse und der Organe des Versicherungsnehmers.

(2) Vertrauenspersonen rechtlich nicht selbständiger Betriebe und Einrichtungen des Versicherungsnehmers sind mitversichert. Dies gilt nicht für Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, Kurbetriebe sowie Betriebe für den Wohnungsbau; deren Versicherung bedarf besonderer Vereinbarung.

§ 4 Vermögensschäden

(1) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen oder Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten.

(2) Schäden durch Abhandenkommen von Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen – sind insoweit mitversichert, als sie sich aus vorsätzlichen Verstößen nach § 1 (1) 1. b. oder Ereignissen nach § 1 (1) 3. ergeben.

§ 5 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ist der erstmalige Verstoß, der einen nach dem Versicherungsvertrag zu ersetzenden Schaden verursacht hat oder verursachen könnte, bei Schäden gemäß § 1 (1) 3. das Ereignis.

Ist ein Schaden durch Unterlassen herbeigeführt worden, so gilt der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem bei einer normalen Sachbehandlung die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen.

§ 6 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle (§ 5), die während der Dauer des Versicherungsvertrages eintreten und während der im Versicherungsvertrag vereinbarten Frist (Ausschlussfrist) dem Versicherer schriftlich angezeigt werden.

§ 7 Versicherungssumme, Entschädigungsleistung

(1) Die vereinbarte Versicherungssumme stellt nach Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Die Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist einschließlich der Erstattung der Kosten (§ 2) auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, mit der Maßgabe, dass die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung steht:

- a) bei Schäden aus gemeinsamem Handeln mehrerer Vertrauenspersonen;
- b) bei einem auf mehreren Verstößen beruhenden einheitlichen Schaden;
- c) für sämtliche Folgen eines einheitlichen Verstoßes; dabei gilt auch mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

(2) Für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden im Sinne von § 1 (1) 2. ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme auf maximal EUR 100.000,00 begrenzt.

(3) Eine Entschädigungsleistung nach § 1 (1) 3. ist im Rahmen der Versicherungssumme im Einzelfall auf maximal EUR 50.000,00 begrenzt.

(4) Bei der Kostenübernahme nach § 2 (2) ist die Erstattungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme auf maximal EUR 250.000,00 begrenzt, soweit die vereinbarte Versicherungssumme diesen Betrag übersteigt.

(5) Bei der Kostenübernahme nach § 2 (1) 2. ist die Erstattungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme im Einzelfall auf maximal EUR 10.000,00 begrenzt.

(6) Ist der geltend gemachte Schaden unter einem weiteren Versicherungsvertrag dieser Art versichert oder bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht, steht die Versicherungssumme dieses

Vertrages im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Vertrages zur Verfügung.

§ 8 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle im Sinne von § 1 (3).

§ 9 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden:

- (1) Kosten aus Verwaltungs- und Gerichtsverfahren;
- (2) Sanktionszahlungen (z.B. Geldbußen, gesetzliche Strafen, Vertragsstrafen);
- (3) entgangener Gewinn, Verluste aus Spekulationsgeschäften sowie mittelbare Schäden (z. B. Zinsverluste, Wertminderung, Revisionskosten), soweit letztere nicht im Rahmen des Versicherungsschutzes ausdrücklich zugestanden werden;
- (4) Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrückliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist;
- (5) Schäden durch unterlassene Erweiterung der nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Eigenschadenversicherung;
- (6) Schäden aus Entscheidungen von Organen oder Mitgliedern von Vertretungskörperschaften oder von Ausschüssen des Versicherungsnehmers, bei denen finanzielle Nachteile bewusst und gewollt in Kauf genommen wurden;
- (7) Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverschuldet worden sind (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen).

§ 10 Obliegenheiten

(1) Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn einer Versicherungsperiode dem Versicherer die aktuellen Werte der im Versicherungsschein bezeichne-

ten Berechnungsgrundlage zur Prämienüberprüfung aufzugeben.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis, in Textform anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

(3) Ferner muss der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall gemäß § 1 (1) 3. unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde erstatten.

(4) Der Versicherungsnehmer hat unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwendung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke und Unterlagen zur Einsicht durch den Versicherer zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen einzusenden.

§ 11 Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsanspruch

(1) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

(2) Sämtliche Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen die Vertrauenspersonen oder gegen Dritte aus dem Versicherungsfall zustehen, gehen in Höhe des dem Versicherungsnehmer vom Versicherer ersetzten Schadens auf den Versicherer über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(3) Der Versicherer verzichtet darauf, Rückgriffsansprüche gegen Vertrauenspersonen wegen Schäden aus fahrlässigen Verstößen gegen Dienstpflichten gemäß § 1 (1) 1. a. geltend zu machen.

§ 12 Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Versicherer schriftlich gekündigt wird.

§ 13 Kündigung nach einem Versicherungsfall

(1) Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem Vertragspartner zugehen.

(3) Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.

(4) Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Sanktionsklausel

Ungeachtet der anderen Regelungen dieses Vertrages gilt:

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz und erfüllt den Versicherungsvertrag, nur sofern und soweit die Gewährung des Versicherungsschutzes, die Schadenzahlung oder sonstige Leistungen aus dem Vertrag nicht gegen anwendbare Regelungen, Gesetze und/oder Vorschriften wie z.B. Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU bzw. derjenigen Jurisdiktionen, die Sanktionen gegen jeweilige Anspruchsteller oder Zahlungsempfänger vorsehen, verstoßen.

§ 15 Vertragswährung

Vertragswährung ist der "Euro" (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung beim Versicherer. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt des letzten Verstoßes, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

§ 16 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis

(1) Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Köln, soweit der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) Diesen Versicherungsbedingungen liegen, soweit durch zusätzliche Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz und die darin befindlichen Regelungen zu den vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Obliegenheiten und der Gefahrerhöhung zugrunde.

(3) Alle gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 12, 13) erforderlich.

Alle seitens des Versicherers abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Der Versicherer genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

§ 17 Hinweise zur Aufsichtsbehörde

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist

(1) Central Bank of Ireland CCBI, Insurance Supervision Department Financial Regulator, PO Box 11517, Spencer Dock, Dublin 1, Ireland oder

(2) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.